

SO_GERICHTE VSBES.2025.57 vom 19. März 2026

SO Obergericht, 2026-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2025.57

FR: SO_GERICHTE VSBES.2025.57 du 19 mars 2026

IT: SO_GERICHTE VSBES.2025.57 del 19 marzo 2026

Erwägungen

E. 10

November 2024 [IV-Nr. 135 S. 2 ff.], E. II. 3.4.5 und 3.4.6 hiervor) diagnostiziert sie weiterhin eine depressive Störung mittelgradiger Ausprägung, äussert sich aber nicht konkret zur Arbeitsfähigkeit. Sie betont, insoweit übereinstimmend mit der Gutachterin, die psychosozialen Aspekte, welche vor rund zehn Jahren eine Krise ausgelöst hätten. Weiter erklärt sie im zuletzt genannten Bericht, es sei davon auszugehen, dass sich die bevorstehende positive Veränderung der Lebenssituation (finanzielle Verbesserung durch einen Zufluss, welcher die Begleichung der Schulden und die räumliche Trennung vom Ehemann ermöglichte) positiv auf den Gesundheitszustand auswirken werde. Die Differenz gegenüber der Beurteilung durch die Gutachterin betrifft in erster Linie die depressiven Symptome. Deren eher allgemein gehaltene Beschreibung bildet aber keine Grundlage, um die überzeugenden und ausführlichen Darlegungen der Gutachterin infrage zu stellen. Konkrete wichtige Aspekte, welche im psychiatrischen Teilgutachten unberücksichtigt oder ungewürdigt geblieben wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_153/2025 vom 7. Oktober 2025 E. 3 mit Hinweisen), enthalten die Stellungnahmen der behandelnden Psychiaterin nicht. Sie geben daher keinen Anlass für weitere Abklärungen oder Zweifel am Gutachten.

3.5.5 Zusammenfassend wurde das Gutachten in Kenntnis der Vorakten erstellt, es basiert auf einer umfassenden, persönlichen Untersuchung der Beschwerdeführerin und berücksichtigt die geklagten Beschwerden. Die gutachterlichen Schlussfolgerungen sind einleuchtend begründet. Das Gutachten ist beweiswertig und die Beschwerdegegnerin durfte zu Recht darauf abstellen.

3.6 Aus dem Gutachten von Dr. med. I.____ geht hervor, dass die Panikattacken der Beschwerdeführerin weniger und im Vergleich zur Begutachtung im Jahr 2017 eine Verbesserung der depressiven Symptomatik stattgefunden hat. Dr. med. I.____ hält denn auch explizit fest, der Gesundheitszustand habe sich seit damals verbessert (IV-Nr. 124 S. 15 ff.). Es liegen somit Revisionsgründe im Sinne von Art. 17 ATSG vor, die ein Zurückkommen auf die Verfügung vom 11. Juli 2018 und damit eine umfassende Überprüfung des Rentenanspruches der Beschwerdeführerin rechtfertigen.

4. Gemäss dem beweiswertigen Gutachten von Dr. med. I.____ vom 10. Juni 2024 ist die Beschwerdeführerin ab dem Zeitpunkt der Begutachtung zu 100 % arbeitsfähig in der angestammten wie auch einer angepassten Tätigkeit (IV-Nr. 124 S. 19). Damit liegt keine Invalidität im Sinne des Gesetzes vor (Art. 8 ATSG; vgl. E. II. 3.1.1 hiervor). Die Einstellung der Rente per Ende Februar 2026 gemäss der angefochtenen Verfügung durch die Beschwerdegegnerin war somit rechtmässig.

5. Angesichts der fehlenden Invalidität der Beschwerdeführerin erübrigt sich die Prüfung von Eingliederungsmassnahmen, wie die Beschwerdeführerin sinngemäss begehrt

(vgl. A.S. 24). Die Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin im Arbeitsmarkt fällt bei dieser Ausgangslage nicht in den Zuständigkeitsbereich der Invalidenversicherung.

6.

6.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

6.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 ■ 1'000.00 festgelegt. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen sind.

Demnach wird erkannt:

3. Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen, die mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Studer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.